

## **Satzung**

des

**gemeinnützigen Vereins „Slum Empowerment Project – Mombasa e.V.“**

### **§1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen **„Slum Empowerment Project – Mombasa“**
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen **„Slum Empowerment Project – Mombasa e.V.“** führen.
3. Sitz des Vereins ist: **Sternbergstraße 43, 72525 Münsingen**

### **§2 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Hilfe und Unterstützung von sozial benachteiligten Personen, insbesondere Familien und Kinder in Kenia.
2. die Ermöglichung und/oder Verbesserung der ärztlichen Versorgung und der Krankheitsprävention von sozial benachteiligten Personen in Kenia.
3. Die finanzielle und strukturelle Unterstützung von Projekten, welche das Ziel verfolgen die medizinische Versorgung von bedürftigen Menschen in Kenia zu ermöglichen und/ oder zu verbessern
4. Die Kooperation und Zusammenarbeit mit Einrichtungen für Gesundheitsförderung, Krankenhäusern und Ärzten
5. Die finanzielle und strukturelle Unterstützung von Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungseinrichtungen
6. Die aktive Unterstützung von Kinder- und Waisenhäusern in Mombasa/ Likoni durch unentgeltliche Mitarbeit, Freiwilligenarbeit und Praktika der Vereinsmitglieder, in Kinder- und Waisenhäusern wie auch anderen Projekten und Organisationen in Mombasa und Likoni, welche durch ihre Arbeit den Vereinszweck erfüllen.
7. Der Vereinszweck soll außerdem durch das Beschaffen von notwendigen Mitteln zur Förderung der Satzungszwecke bei Informationsveranstaltungen, Spendenaufrufe und Sammelaktionen, verwirklicht werden.
8. Aufrechterhaltung eines regelmäßigen, intensiven und freundschaftlichen Gedankenaustausches mit den Partnern in Kenia.

### **§3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

### **§4 Vermögensbindung**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft/ des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

### **§5 Geschäftsjahr**

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand außerdem zum Ehrenmitglied ernannt werden. Der Vorstand entscheidet dabei nach freiem Ermessen.
4. Ehrenmitglieder können vom Vorstand ernannt werden und können von Mitgliedsbeiträgen, nach Beschluss des Gesamtvorstandes, befreit werden.

### **§ 7 Beginn / Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder freiwilligem Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes: Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
6. Juristische Personen scheiden ferner bei ihrer Sitzverlegung aus Deutschland aus. Jedoch können leitende Angestellte als natürliche Person weiterhin als Mitglied geführt werden.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

## **§9 Mitgliedsbeitrag**

1. Von den Mitgliedern werden Monatsbeiträge erhoben.  
Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliedsversammlung
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB (geschäftsführender Vorstand)
3. Der Gesamtvorstand

## **§ 11 Geschäftsführender Vorstand**

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der/die Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/ die Schriftführer/in

Der/ die Vorsitzende und deren/ dessen stellvertretende/r Vorsitzende haben beide Einzelvertretungsmacht. Der geschäftsführende Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlussfähig.

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- Beschlussfassung über Verwendung finanzieller Mittel unter Berücksichtigung des Vereins-/ Satzungszwecks.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2.000€ sind für den Verein nur möglich und verbindlich, wenn die Zustimmung des Beirats hierzu schriftlich erteilt ist. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden.

## **§ 12 Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand und
- dem Beirat des Vereins

Der Beirat kann aus bis zu 20 Personen bestehen. Er hat Stimmrecht bei allen Entscheidungen welche der geschäftsführende Vorstand laut §10 nicht allein entscheiden kann. Daneben hat der Beirat die Funktion, den geschäftsführenden Vorstand zu beraten und in jeglicher Form zu unterstützen. Insbesondere bei Rechtsgeschäften, die den Geschäftswert von 2.000€ übersteigen, benötigt der geschäftsführende Vorstand die schriftliche Zustimmung des Beirats um diese verbindlich abzuschließen.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Alle Vereinsmitglieder können zum Vorstand gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Gesamtvorstand aus, können die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes bis zur Durchführung von Neuwahlen eine andere Person berufen.

Der Gesamtvorstand kann die Person vorschlagen, die bei Neuwahlen in der Mitgliederversammlung zum Gesamtvorstand gewählt werden soll.

Der Gesamtvorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der

Vorsitzenden. Bei dessen Abwesenheit entscheidet die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und mindestens 3 weitere Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind.

Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden von dem/der Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in einberufen.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich, Gäste können, sofern dies der Arbeit und den Zielen des Vereins dient, zu Vorstandssitzungen zugelassen werden. Dies wird zu Beginn der Sitzung von den anwesenden Mitgliedern des Gesamtvorstandes beschlossen.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden, welche im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden sollte.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich, unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.

In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder, wenn sie zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglieder sind. Minderjährige Mitglieder benötigen eine schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters um seine Stimmabgabe wirksam zu machen.

Anträge zu Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Eine schriftliche Abstimmung der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder durchgesetzt werden.

Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Ausnahme ist die Änderung des Vereinssitzes in der Satzung, welcher durch eine einfache Mehrheit im Vorstand beschlossen werden darf.

Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist dieser nicht anwesend, von seinem Vertreter oder, wenn auch dieser nicht anwesend ist, von einem anderen Vorstand. Ist kein Vorstand anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus dem Gesamtvorstand.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl des Vorstandes und des Gesamtvorstandes
- Wahl der Kassenprüfer;
- Entlastung des Vorstandes;
- Feststellung der Mitgliederbeiträge;
- Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsgrund des Vorstandes;
- Satzungsänderungen;
- Auflösung des Vereins;

#### **§ 14 Kassenprüfung**

Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenstand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.

Über das Ergebnis der Überprüfung ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

#### **§15 Sitzungsberichte**

1. Über die Vorstands- und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind.
2. Niederschriften über Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, Niederschriften über Mitgliederversammlungen vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

#### **§16 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## § 17 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Münsingen

Hierfür zeichnen die Gründungsmitglieder und erklären gleichzeitig den Eintritt in den Verein:

X \_\_\_\_\_

X \_\_\_\_\_

X \_\_\_\_\_

X \_\_\_\_\_

X \_\_\_\_\_

X \_\_\_\_\_

X \_\_\_\_\_